



*Swiss Life Sammelstiftung Invest, Zürich*  
(Stiftung)

# Bestimmungen zur Überschussbeteiligung

**Inkrafttreten: 1. April 2015**

## **Art. 1 Anwendungsbereich**

Diese Bestimmungen befassen sich mit der Verwendung der Überschussbeteiligung, die Swiss Life im Rahmen der versicherungsmässigen Rückdeckung ausrichtet.

## **Art. 2 Anspruch**

Das Vorsorgewerk hat gegenüber Swiss Life im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung (AVB) Anspruch auf einen Überschussanteil wie eine Versicherungsnehmerin. Der Umfang auf Überschussbeteiligung basiert auf den bei Swiss Life versicherungsmässig rückgedeckten Risiken. Der Anspruch beginnt mit dem Inkrafttreten des Anschlussvertrags und endet mit dessen Auflösung.

## **Art. 3 Entstehung**

### **1 - Risiko- und Kostenüberschuss**

Der Überschussanteil berechnet sich auf Basis der Risiko- und Kostenbeiträge des Vorsorgewerks im laufenden Geschäftsjahr.

### **2 - Zinsüberschuss**

Der Überschussanteil berechnet sich auf Basis der vorhandenen Altersguthaben in der Sparversicherung im laufenden Geschäftsjahr.

## **Art. 4 Fälligkeit**

Der Überschussanteil wird am 1. Januar des Folgejahrs (Stichtag) fällig und jährlich mitgeteilt.

## **Art. 5 Verwendung**

Der jährliche Überschussanteil wird auf die versicherten Personen wie folgt aufgeteilt:

Der Überschussanteil aus dem Risiko- und Kostenüberschuss wird dem Altersguthaben (Altersguthaben in der Sparversicherung bzw. Anlagevermögen) der versicherten Person gutgeschrieben. Massgebende Grösse für die Aufteilung ist der Risikobeitrag und der Kostenbeitrag der versicherten Person.

Der Überschussanteil aus dem Zinsüberschuss wird zur Erhöhung der Altersguthaben der versicherten Personen mit Sparversicherung verwendet. Massgebende Grösse für die Aufteilung ist die Höhe des Altersguthabens der versicherten Person.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf die Zuteilung aus dem Überschussanteil eines Geschäftsjahres, wenn sie dem Vorsorgewerk am 1. Januar des Folgejahrs angehört.

## **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen zur Überschussbeteiligung treten auf den 1. April 2015 in Kraft. Sie werden jeder in der Personalvorsorge aufgenommenen Person zur Kenntnis gebracht.